



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## **Vorlage**

zu TOP

2019/0180

öffentlich

### **Lärmaktionsplanung (Stufe 3)**

– Vorstellung des Zwischenberichts und Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
11.09.2019 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Die Verwaltung wird beauftragt, die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung für die Lärmaktionsplanung der Stufe 3 mit dem vorgestellten Zwischenbericht durchzuführen.

##### **Kosten/Folgekosten**

Die Kosten für die Erarbeitung der Lärmaktionspläne der Stufen 2 und 3 belaufen sich insgesamt auf 43.458,80 Euro.

Zusätzlich entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### **Finanzierung**

Durch entsprechende Abschlagszahlungen sind in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 für die Erarbeitung des Lärmaktionsplanes bereits 40.067,30 Euro beansprucht worden.

Die noch erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 3.391,50 Euro stehen im Haushaltsplan 2019 bei dem Produktkonto 090101.542944/742944 – Verkehrsentwicklungsplan Beckum – im Rahmen der Deckungskreise 0086/0087 des Budgets 669 zur Verfügung.

##### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Lärmaktionsplanung erfolgt gemäß RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm („EG-Umgebungslärmrichtlinie“).

## **Demografischer Wandel**

Die Feststellung und Berücksichtigung der maßgeblichen Aspekte des demografischen Wandels sind Teil einer integrierten Verkehrsentwicklungsplanung. Die Lärmaktionsplanung dient dabei der Herbeiführung und dem Erhalt von gesunden Lebensbedingungen in Beckum.

## **Erläuterungen**

Die Durchführung von Lärmaktionsplänen beruht auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie, die im Jahr 2005 im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz – BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Gemäß der Richtlinie wird Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Flugverkehrslärm sowie der Lärm der von Industrie- und Gewerbeanlagen ausgeht, erfasst und bewertet. In Nordrhein-Westfalen wurde die Aufstellung der Lärmaktionspläne als Pflichtaufgabe an die Kommunen weitergegeben. Der im Jahr 2007 begonnene Prozess erfolgte dazu bislang in 3 Stufen. In einer Lärmaktionsplanung wird der Lärm kartiert, Belastungsschwerpunkte ermittelt und mögliche Maßnahmen dokumentiert.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie hatte zuletzt am 12.12.2017 die Lärmaktionsplanung der Stufe 2 beschlossen.

Die weitere Lärmaktionsplanung der Stufe 3 soll nun vor dem Hintergrund des mittlerweile durch den Rat beschlossenen Verkehrsentwicklungsplans 2030 erarbeitet werden.

Für die Berechnung der Lärmkarten zur Stufe 3 müssen dabei grundsätzlich nur die Hauptverkehrsstraßen ausgewertet werden. Zu den Hauptverkehrsstraßen zählen nach Definition des § 47b BImSchG die Autobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen. Auf diesen Hauptverkehrsstraßen muss in der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung analog zur Stufe 2 eine Verkehrsbelastung von mindestens 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr vorherrschen, damit sie bei der Lärmkartierung berücksichtigt werden.

Um eine Gleichbehandlung aller Menschen zu gewährleisten, werden über die Mindestanforderungen hinaus auch Stadtstraßen mit einer Belastung von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr separat in die Berechnung einbezogen.

Inzwischen wurden die Belastungen und die Anzahl der betroffenen Menschen auf Grundlage der Verkehrszahlen des Verkehrsentwicklungsplans ermittelt und in einem Zwischenbericht zusammengefasst. Der Zwischenbericht ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

In der Sitzung wird Diplom-Geograph Ralf Pröpper vom beauftragten Planungsbüro RP Schalltechnik aus Osnabrück die Zwischenergebnisse der Stufe 3 darstellen und einen Ausblick auf das weitere Vorgehen geben.

Es ist vorgesehen, die Unterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung auszulegen und auf der Internetseite der Stadt Beckum öffentlich bereitzustellen. Die Bevölkerung erhält dadurch die Gelegenheit, die Unterlagen einzusehen und Stellungnahmen zur Problemlage abzugeben.

In einem weiteren Schritt sollen dann geeignete Maßnahmen zu Lärminderung erarbeitet werden. Es folgt eine erneute Vorstellung und Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie.

Ob der dann zu erstellende Schlussbericht in einer Bürgerversammlung öffentlich vorgestellt werden soll, kann dann anhand der bis dahin erfolgten Mitwirkung der Bevölkerung und den im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen entschieden werden.

**Anlage(n):**

Zwischenbericht zum Lärmaktionsplan (Stufe 3)